

Zufahrten und Bewegungsflächen

Es ist sicherzustellen, dass jederzeit Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge die Veranstaltungsflächen/den Veranstaltungsbereich befahren und die angrenzende Bebauung erreichen können. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass i.d.R. eine verbleibende Durchfahrtsbreite von 4,5 m und eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,0 m zwischen den Aufbauten sichergestellt sind.

Die Zufahrten müssen im Bereich von Kurven, Zufahrten und Straßenkreuzungen die entsprechenden Kurvenradien für Feuerwehzufahrten von 10,5 m außen und 5,5 m innen einhalten.

Die Durchfahrtsbreiten dürfen nicht von aufgestellten Bierzeltgarnituren (Tische, Stühle), Ruck-Zuck-Zelte, Terrassen, geöffneten Klappdächern von Verkaufswagen/Verkaufsständen, Dekorationen, Ausschmückungen o.ä. eingeschränkt werden.

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Veranstaltungsdauer von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

Die mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehzufahrten und -Zugänge zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden. Lüftungsgitter aus unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen, Schächten, u. ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1 Meter freigehalten werden und ohne Einschränkung zugänglich sein.

Zugänge und Zugänglichkeit zu Gebäuden und brandschutztechnischen Einrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass die Zugänge zu allen angrenzenden Gebäuden frei sind und dauerhaft freigehalten werden.

Es ist darauf zu achten, dass keine Hydranten oder andere feuerwehrtechnische Einrichtungen überbaut oder anderweitig versperrt werden.

Hydranten, Einspeisestellen (für trockene Steigleitungen bzw. Sprinkleranlagen), Feuerwehrschlüsseldepots, Brandmeldezentralen und Hinweisschilder sind jederzeit in einem Radius von 1 m für die Feuerwehr frei zu halten und müssen gut erkennbar sein .

Vorbeugung von Unfallgefahren

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Lauf- und Rettungswegen sowie Feuerwehzufahrten sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken (z .B. Yellow-Jackets) o. ä. sichtbar abzudecken.

Verkaufsstände/-wagen/Zelte mit Kocheinrichtungen/offenen Flammen

In Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Zelten in denen Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräte oder Feuerstellen (offene Flammen) genutzt werden, sind Feuerlöscher vorzuhalten. Als Mindestvorgabe ist ein Pulver-Feuerlöscher PG 6 kg für die Brandklassen A, B und C erforderlich. Es können auch alternativ Wasser- oder Schaumfeuerlöscher genutzt werden.

Bei der Zubereitung von Speisen durch Frittieren oder Braten mit Fetten bzw. Ölen ist mindestens ein Fettbrandlöscher 6 Liter zu verwenden.

Betrieb von Gasanlagen

Bei der Nutzung von Gasanlagen wird darauf hingewiesen, dass pro Aufbau, nur maximal eine Gasflasche (max. 11 kg) zum Betrieb und eine weitere (außerhalb) zum Betriebserhalt gelagert werden darf (wenn möglich beide Gasflaschen außerhalb lagern). Bei der Verwendung von Gasflaschen > 11 kg sind diese ausnahmslos außerhalb vorzuhalten. Des Weiteren wird auf die Notwendigkeit von Schlauchbruchsicherungen bei einer Schlauchlänge von mehr als 40cm (normale Schlauche) hingewiesen.

Als Gasanlage sind nur geprüfte Anlagen gemäß der anerkannten Regel der Technik und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (TRG 280/BGV 034 in Verbindung mit BGG 935/937) zu verwenden.